

# Ergänzende Vertragsbedingungen der Bayer AG und deren Beteiligungsgesellschaften für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen – Ausgabe: 06/2010

## 1. Vergabebedingungen

1.1. Der Auftragnehmer – nachfolgend „AN“ genannt – hat sich vor Abgabe seines Angebotes über sämtliche Umstände, die im Hinblick auf Umfang, Ausführungszeit, Vergütung oder in sonstiger Hinsicht für seine Leistung von Bedeutung sind, umfassend zu informieren und sie entsprechend zu berücksichtigen. Änderungen im Leistungsverzeichnis sind unzulässig, Alternativvorschläge gesondert einzureichen.

1.2. Der AN hat insbesondere

- 1 etwaige Unklarheiten oder Widersprüche in den Ausschreibungsunterlagen zu klären und Bedenken vor oder bei Angebotsabgabe schriftlich mitzuteilen;
- 2 die Leistungsbeschreibung und Pläne sowie sonstigen Ausschreibungsunterlagen ggf. beim Auftraggeber – nachfolgend „AG“ genannt – einzusehen;
- 3 sich nach Absprache mit dem AG über die örtlichen Verhältnisse der Baustelle bezüglich der Baustelleneinrichtung, des Transportes zur und auf der Baustelle, der Lagerung, der Anschlüsse für Wasser und Energie usw. zu unterrichten.

Der AN kann sich nach Vertragsabschluss nicht darauf berufen, er habe die vorstehenden Umstände und Vertragsunterlagen nicht ausreichend zur Kenntnis genommen oder zur Kenntnis nehmen können, soweit er nicht vor Vertragsabschluss schriftlich darauf hingewiesen hat. Die gesetzlichen Anfechtungsrechte und die Rechte des AN wegen Störung der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

1.3. Der AN hat auf Verlangen des AG eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG vorzulegen. Der AN ist zudem verpflichtet, dem AG bereits mit Vertragsunterzeichnung das für ihn im Rahmen der Bauabzugsbesteuerung zuständige Finanzamt, seine Steuernummer und alle weiteren für das Bauabzugssteuerverfahren erforderlichen Auskünfte anzugeben

1.4. Soweit in den Vergabeunterlagen nicht anders bestimmt, hält sich der AN an sein Angebot sechzig (60) Kalendertage gebunden.

1.5. Alle Angebote, Kostenanschläge und hierfür erforderlichen Vorarbeiten, Muster und Materialproben sind für den AG unverbindlich und kostenlos, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

1.6. Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter übergeben mit dem Angebot ein Verzeichnis der Mitglieder mit vollständiger Angabe von Firma, Rechtsform, gesetzlichen Vertretern, Postanschrift und Kommunikationsverbindungen. Gemeinschaftliche Bieter haben ein oder mehrere bevollmächtigte Vertreter zu benennen und deren schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die gesamtschuldnerische Haftung aller Mitglieder ist schriftlich zu bestätigen.

1.7. Jeder Auftrag muss vom AG grundsätzlich schriftlich erteilt werden, um Rechtswirksamkeit zu erlangen. Änderungen der Bestellung, Nachträge und sonstige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

1.8. Der AN hat auf Verlangen durch ein anerkanntes Zertifikat, z. B. SCC, nachzuweisen, dass er seine Pflichten auf dem Gebiet des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes erfüllt.

## 2. Vertragsbestandteile

Soweit im Vertrag nicht anders vereinbart, gelten für die Werkleistung des AN die nachstehenden Vertragsbestandteile in der aufgeführten Rangfolge:

- 1 Der zwischen den Parteien geschlossene schriftliche Vertrag bzw. das Auftragschreiben;
- 2 das Verhandlungs- bzw. Besprechungsprotokoll, sofern darauf in Ziff. 1 Bezug genommen wird;
- 3 die Vergabeunterlagen (z.B. Leistungsverzeichnis, Pläne, besondere Vertragsbedingungen, standortspezifische zusätzliche Vertragsbedingungen und zusätzliche technische Vertragsbedingungen);
- 4 die das Gewerk des AN betreffenden Festlegungen, Auflagen und Nebenbestimmungen aus der Baugenehmigung;
- 5 diese Ergänzenden Vertragsbedingungen;

6 die VOB/B und VOB/C in der jeweils zuletzt veröffentlichten Fassung.

Ferner sind die anerkannten Regeln der Technik, alle einschlägigen DIN-Normen und sonstigen technischen Vorschriften sowie die jeweilige Landesbauordnung, die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften, die berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen sowie sämtliche bezogen auf die übertragenen Leistungen maßgeblichen behördlichen Vorschriften einzuhalten.

## 3. Ausführung

3.1. Evtl. standortspezifische zusätzliche Vertragsbedingungen für die Abwicklung von Bauleistungen an dem betroffenen Standort der Bayer AG/Chemiepark sind einzuhalten.

Weiterhin hat der AN bei der Abwicklung der Baumaßnahme die standortspezifischen Sicherheits- und Ordnungsvorschriften einzuhalten. Darüber hinaus hat er sich die ggf. vorhandenen betriebsspezifischen Sicherheitsvorschriften zu Eigen zu machen. Falls nach BaustellV ein Sicherheits- und Gesundheitsplan (SiGe-Plan) zu erstellen ist, hat er hinsichtlich der sein Gewerk betreffenden Regeln daran mitzuwirken. Der AN hat die Einhaltung aller vorgenannten Regeln durch seine Mitarbeiter sicherzustellen. Den Anweisungen des Sicherheitskoordinators (SiGe-Ko) ist Folge zu leisten.

3.2. Die Baustelleneinrichtung ist grundsätzlich Sache des AN, ist aber mit der Bauleitung bzw. Montageaufsicht des AG abzustimmen.

3.3. Der AN ist verpflichtet, für die gesamte Dauer seiner Tätigkeit auf der Baustelle eine der Art und dem Umfang des Bauvorhabens entsprechende, ausreichend sachverständige technische Aufsicht zu stellen, die dem AG bei Ausführungsbeginn namentlich benannt wird und mit allen erforderlichen Vollmachten ausgestattet sein muss. Diese muss die deutsche Sprache fließend in Wort und Schrift beherrschen.

Eine Auswechslung ist dem AG rechtzeitig mitzuteilen und kann nur mit Einverständnis des AG erfolgen, welches von dem AG aber nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, sich persönlich oder durch der örtlichen Aufsicht übergeordnete Stellen seines Betriebes regelmäßig und jederzeit auf Verlangen des AG von der Vertragsmäßigkeit der örtlichen Leistungserbringung zu vergewissern.

3.4. Auf der Baustelle dürfen nur geeignete Mitarbeiter, bei denen die erforderlichen gewerke- und chemiespezifischen Vorsorgeuntersuchungen zu dem Ergebnis „keine gesundheitlichen Bedenken“ geführt haben, eingesetzt werden.

3.5. Soweit der AN für die Ausführung der ihm übertragenen Leistungen öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse benötigt, hat er diese selbst und auf eigene Kosten zu beschaffen. Für etwaig nötige Bauhilfsmaßnahmen hat der AN die dafür erforderlichen Genehmigungen selbst und auf seine Kosten einzuholen,

3.6. Eingesetzte Bauprodukte und Bauarten müssen den Regelungen der jeweiligen Landesbauordnung entsprechen. Der AN hat die Übereinstimmung der Bauprodukte mit den technischen Vorschriften sicherzustellen. Lieferscheine mit Ü-Zeichen, Übereinstimmungserklärungen bzw. -zertifikate des Bauproduktherstellers sind von der Anlieferung bis zur Abnahme auf der Baustelle aufzubewahren. Sollen Bauprodukte oder Baustoffe eingesetzt werden, für die ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfungszeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich sind, so sind diese Unterlagen vor Bauausführung der Bau- und Montageleitung unaufgefordert vorzulegen. Sind gemäß Vertrag Prüfbescheinigungen für eingesetzte Bauprodukte zu liefern, so ist das Ü-Zeichen auf diesen zu dokumentieren. Spätestens bei der Abnahme sind die nach Baurecht erforderlichen Bescheinigungen für die vom AN hergestellten baulichen Anlagen einzureichen.

3.7. Der AN hat an den vom AG anberaumten Baustellenbesprechungen teilzunehmen. Der AN ist verpflichtet, tägliche Bautagesberichte zu führen und davon dem Vertreter des AG mindestens wöchentlich eine Durchschrift zu übergeben. Die Bautagesberichte müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung oder Abrechnung von Bedeutung sein können, z.B. über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle

## Ergänzende Vertragsbedingungen der Bayer AG und deren Beteiligungsgesellschaften für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen – Ausgabe: 06/2010

beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, den wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Betonierungszeiten oder dgl.), besondere Abnahmen nach § 12 Nr. 2 VOB/B, Unterbrechung der Ausführung einschließlich kürzerer Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, Behinderungen und sonstige Vorkommnisse.

- 3.8. Einen Anspruch auf die Zurverfügungstellung bestimmter Lager- und Arbeitsplätze hat der AN nicht. Die Nutzung des Geländes als Lagerfläche für Aushubmaterial zur weiteren Verkleinerung bzw. Zwischenlagerung, für Baustelleneinrichtungen, Baumaterialien, Mischanlagen, Silos etc. ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG gestattet. Die Errichtung von Wohnunterkünften auf dem Gelände ist grundsätzlich untersagt.

Der AN hat für den Transport und die Unterbringung seiner Arbeitskräfte, Geräte und Materialien auf eigene Kosten zu sorgen. Er hat insbesondere Tagesunterkünfte und Sanitäreinrichtungen für die in seinem Auftrag bzw. im Auftrag seiner Nachunternehmer tätigen Arbeiter, Materiallageräume und Arbeitsplätze auf seine Kosten zu beschaffen, herzurichten, zu unterhalten und zu räumen. Der AN sichert zu, hinsichtlich der von ihm errichteten und unterhaltenen Räumlichkeiten die gesetzlichen Bestimmungen in alleiniger Verantwortung zu beachten.

Wenn und soweit über die Baustelle hinaus Flächen zur Abarbeitung des beauftragten Bausolls erforderlich sein sollten, hat der AN diese in eigener Regie und auf eigene Kosten zu beschaffen.

- 3.9. Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen, die der AN nach dem Vertrag zu erstellen oder zu beschaffen hat, sind in den vom AG jeweils geforderten Formaten (elektronisch und/oder Papier), z. B. DIN, in ausreichender Anzahl so rechtzeitig vorzulegen, dass Änderungswünsche vor der Ausführung berücksichtigt werden können.

Nach Beendigung der Arbeiten ist dem AG kostenlos ein auf den Ausführungsstand aktualisierter Satz Papierpausen und ein auf Einhaltung des vom AG vorgegebenen Dateiformates geprüfter Satz CAD/CAE-Dateien einzureichen.

Sämtliche vom AN erstellten oder abgeänderten Ausführungszeichnungen bzw. Montagepläne müssen vor Ausführung den Freigabevermerk des Auftragsgebers tragen. Dieser Freigabevermerk des AGs bedeutet nur das Einverständnis des AGs mit der Durchführung des Planungskonzeptes, nicht aber die Feststellung, dass die Maßgabe richtig sind und die Funktionsfähigkeit gewährleistet ist. Er mindert daher nicht die Haftung des ANs für die Vertragsgemäßheit seiner Leistungen. Gleiches gilt beim Einverständnis des AGs zu Verwendung bestimmter Fabrikate und Werkstoffe.

### 4. Nachunternehmer

- 4.1. Eine Übertragung von Teilleistungen auf Nachunternehmer, die nicht bereits im Angebot namentlich benannt worden sind, ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Die Zustimmung darf vom AG nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Im Falle der Übertragung von Leistungen auf Nachunternehmer muss der AN vertraglich sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitergibt, es sei denn, der AG hat zuvor schriftlich zugestimmt. Der AN stellt den AG von einer Haftung hinsichtlich der Ansprüche seiner Arbeitnehmer, seiner Nachunternehmer und Verleiher sowie der Sozialkassen frei.
- 4.2. Der AN wird in allen Nachunternehmerverträgen Sorge dafür tragen, dass dem AG jeweils ein Recht zum Eintritt in diese Verträge für den Fall zusteht, dass der Vertrag zwischen AG und AN vorzeitig beendet wird, gleich aus welchem Grunde, insbesondere, wenn über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Nach den vom AN mit seinen Nachunternehmern geschlossenen Verträgen soll der Vertragseintritt des AG alleine von der einseitigen schriftlichen Erklärung des Eintritts durch den AG im Verhältnis zum Nachunternehmer abhängen.
- 4.3. Im Übrigen gelten die Regeln zum „Nachunternehmereinsatz für Unternehmer, die Aufträge an Standorten der Bayer AG oder ihrer Beteiligungsgesellschaften abwickeln“.

### 5. Vergütung

- 5.1. Alle vereinbarten Einheits- oder Pauschalpreise sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Lohn- und Materialpreisgleitklauseln werden nicht vereinbart.

Alle Preise verstehen sich als Nettopreise ohne Berücksichtigung der zur Zeit der Bauausführung gesetzlich geltenden Umsatzsteuer. Ein nach §§ 48 ff. EStG als Abzugssteuer abzuführender Betrag ist in den Preisen jedoch enthalten.

- 5.2. Mit den Einheitspreisen sind alle Leistungen abgegolten, die in der Leistungsbeschreibung und den übrigen Vertragsbestandteilen in Worten, Zeichnungen und Berechnungen dem Gegenstand nach dargestellt sind einschließlich aller Nebenleistungen.

Mit den vereinbarten Einheitspreisen sind, soweit für den Leistungsbereich des AN relevant und jeweils bezogen auf den konkreten Leistungsbereich des AN, insbesondere die nachfolgend genannten Leistungen abgegolten:

- 1 Stellung des verantwortlichen Bauleiters/Fachbauleiters;
  - 2 Probetrieb aller maschinentechnischen Anlagen und Aggregate; ferner alle Nebenleistungen, welche nach den Regeln der Technik zur vollständigen Fertigstellung der Arbeiten gehören; in den Preisen sind auch die Kosten für die Einweisung des Personals des AG oder des Mieters in die Bedienung und Wartung der vom AN gelieferten und/oder montierten Anlagen inbegriffen;
  - 3 Beschaffung der baustellenbezogenen Genehmigungen, Bescheinigungen, Zulassungen im Einzelfall etc., insbesondere Beschaffung etwa erforderlicher Genehmigungen für die eventuelle Inanspruchnahme (Kosten der Nutzung und ggf. der Wiederherstellung) öffentlichen Verkehrsraums;
  - 4 notwendige Abstimmungen mit Ämtern, Versorgungsträgern etc. bei solchen Genehmigungen etc., die vom AG beschafft werden und auf die der AG den AN hinweist;
  - 5 Gemeinkosten, insbesondere sämtliche Lagerplatzkosten, Gebühren und Steuern und für die Durchführung der Baumaßnahme erforderlicher privater Flächen außerhalb des Baugrundstücks und Tragung etwa hierfür entstehender Gebühren (insbesondere Straßenbenutzungsgebühren) und Kosten; sämtliche tariflichen und außertariflichen Gehalts- und Lohnkosten einschließlich Nebenkosten, insbesondere Zuschläge für Überstunden, Feiertags- und Nacharbeit, Kosten für Unterbringung und Verpflegung, Auslösungen etc.;
  - 6 Kosten für vom AN zu erstellende Ausführungsunterlagen einschließlich der Vorarbeiten, Nebenarbeiten und Nacharbeiten;
  - 7 Führung eines Bautagebuchs;
  - 8 regelmäßige Reinigung der Baustelle: Schuttbeseitigung, Beseitigung von Verpackungsmaterial usw.;
- 5.3. Der AN hat dem AG – außer bei Vereinbarung eines Pauschalpreises – eine Überschreitung der in der Leistungsbeschreibung angegebenen Massen unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn die Massenüberschreitung für ihn erkennbar wird.
- 5.4. Stundenlohnarbeiten bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Anzeige des AN gegenüber dem AG. Im Einzelfall ist eine mündliche Anzeige gegenüber dem AG zulässig; die Schriftform ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen.

Nicht besonders vergütet werden Aufsichtsstunden, es sei denn, der AG fordert diese ausdrücklich.

Stundenlohnnachweise sind innerhalb von drei (3) Tagen dem AG vorzulegen. Die Anerkennung von Stundenlohnnachweisen ist nicht möglich, wenn diese die erbrachten Leistungen nicht so klar beschreiben, dass eine nachträgliche Überprüfung durch eine fachkundige dritte Person möglich ist. Die Gegenzeichnung der Stundenzettel bescheinigt lediglich die Anwesenheitszeiten, jedoch nicht den daraus evtl. entstehenden Vergütungsanspruch; hierfür ist der Vertrag maßgeblich.

Im Übrigen gilt § 15 VOB/B.

### 6. Termine und Behinderung

- 6.1. Sofern ein Vertragstermin nicht bereits ggf. Gegenstand der Ausschreibungsunterlagen ist, kann ein solcher auch später vereinbart werden.

# Ergänzende Vertragsbedingungen der Bayer AG und deren Beteiligungsgesellschaften für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen – Ausgabe: 06/2010

- 6.2. Wird ersichtlich, dass Ausführungsfristen und/oder Vertragstermine nicht eingehalten werden können, weil Leistungen anderer Unternehmer nicht rechtzeitig fertig werden oder andere Umstände einen termingerechten Beginn oder die zügige Durchführung der Leistungen des AN unmöglich machen oder behindern, ist der AG berechtigt, mit dem AN neue Ausführungsfristen und/oder neue Vertragstermine abzustimmen, die die im ursprünglichen Terminplan bzw. in den ursprünglichen Vertragsterminen für die Leistung vorgesehene Ausführungszeit sowie die Grundsätze des § 6 Nr. 4 VOB/B berücksichtigen. Mit Festlegung der neuen Ausführungsfristen und/oder der neuen Vertragstermine ist ggf. zugleich festzulegen, welche Termine als vertragsstrafenbewehrt gelten.

Gelingt eine Einigung über neue Ausführungsfristen und/oder die mit einer Vertragsstrafe zu belegenden Termine nicht, ist der AG berechtigt, eine entsprechende Bestimmung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen.

Sofern und soweit sich der AN nach den ursprünglichen Ausführungsfristen und/oder den ursprünglichen Vertragsterminen in Verzug befand, werden die hieraus resultierenden Ansprüche des AG durch die Aufstellung neuer Ausführungsfristen und/oder neuer Vertragstermine nicht berührt; sie bleiben vollumfänglich erhalten.

- 6.3. Der AN hat dem AG jede Gefährdung der Vertragstermine oder der vereinbarten Ausführungsfristen, jede Behinderung und Unterbrechung unverzüglich anzuzeigen. Behinderungsanzeigen bedürfen auch dann zwingend der Schriftform, wenn die Behinderung für den AG oder die von ihm beauftragte Bauleitung vermeintlich oder tatsächlich offenkundig ist; sie sind nur dann wirksam, wenn sie gesondert und nicht nur über das Bautagebuch bzw. über die Bautagesberichte geltend gemacht werden.

Behinderungen, die dem AG nicht schriftlich mitgeteilt werden, haben keinerlei Auswirkungen auf die Ausführungsfristen und/oder die Vertragstermine. Der AN kann auch keinen Anspruch auf Mehrkosten daraus herleiten.

## 7. Vertragsstrafe

- 7.1. Für den Fall, dass der AN einen verbindlich vereinbarten und vertragsstrafenbewehrten Vertragstermin nicht einhält, ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 0,15 % der Bruttoauftragssumme für jeden Werktag der Verspätung verpflichtet, es sei denn, der AN hat die Verspätung/Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

Werden mehrere Vertragstermine an einem Werktag gleichzeitig überschritten, fällt die Vertragsstrafe gleichwohl nur einmal an. Die Vertragsstrafe, die für alle Fristüberschreitungen insgesamt maximal anfallen kann, ist auf 5 % der Bruttoauftragssumme begrenzt.

- 7.2. Dem AG bleibt – unter Anrechnung bereits gezahlter Vertragsstrafen – die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zusätzlich zu den Vertragsstrafen vorbehalten.
- 7.3. Eine verwirkte Vertragsstrafe braucht in Abweichung von § 11 Nr. 4 VOB/B nicht bei der Abnahme vorbehalten zu werden; sie kann auch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Verwirkte Vertragsstrafen für Zwischentermine können von Abschlusszahlungen in Abzug gebracht werden.

## 8. Haftung der Vertragsparteien

- 8.1. Der AN haftet für die mit der Durchführung des Auftrages entstehenden Schäden. Wird ein Projekt von mehreren AN durchgeführt, haften diese gesamtschuldnerisch.
- 8.2. Der AN hat für vorgenannte Schäden sowie für alle sich im Zusammenhang mit der Ausführung der ihm übertragenen Leistungen im Zusammenhang stehenden und von ihm übernommenen Risiken eine auf die Verhältnisse des AG abgestellte Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungshöhen für Personen- und Sachschäden abzuschließen: bei Aufträgen bis zu einer Höhe von netto 1,0 Mio. EURO in Höhe von 2,5 Mio. EURO, bei Aufträgen größer netto 1,0 Mio. EURO in Höhe von mindestens 5,0 Mio. EURO. Bei Abrufaufträgen ist das erwartete Jahresvolumen maßgeblich.

Die Deckungssummen gelten je Schadensereignis mit einer zweifachen Jahresmaximierung.

Die vom AN abzuschließende Versicherung muss, soweit dies zu

üblichen Bedingungen versicherbar ist, auch den Ersatz von Mangelfolgeschäden umfassen. Der Nachweis entsprechender Haftpflichtversicherungen und der Bezahlung der Prämie ist dem AG unverzüglich nach Vertragsschluss zu übergeben.

- 8.3. Der AN versichert, dass er Mitglied der zuständigen Berufsgenossenschaft ist und seine Verpflichtungen gegenüber dieser sowie gegenüber den Sozialversicherungsträgern in vollem Umfang erfüllt. Auf Verlangen des AG wird er dies nachweisen und eine Unbedenklichkeits- und Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes vorlegen.
- 8.4. Der AN hat Sorge dafür zu tragen, dass für sämtliche von ihm eingesetzten Nachunternehmer ebenfalls ein entsprechender Haftpflichtversicherungsschutz besteht und hat diesen dem AG nachzuweisen. Der AN verpflichtet sich, bei allen von ihm eingesetzten Nachunternehmern eigenverantwortlich zu überprüfen, dass diese die in Ziff. 8.3. beschriebenen Voraussetzungen ebenfalls erfüllen, und dies dem AG auf Verlangen nachzuweisen.

## 9. Abnahme und Gefahrtragung

- 9.1. Auf Verlangen wird eine förmliche Abnahme im Sinne von § 12 VOB/B durchgeführt. Der AN hat die Abnahme rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Eine fiktive Abnahme gem. § 12 Nr. 5 (1) und (2) VOB/B ist ausgeschlossen. Findet keine förmliche Abnahme statt, gilt die Leistung mit der Zahlung der Schlussrechnung als abgenommen.
- 9.2. Der AN hat bei der Abnahme mitzuwirken, die notwendigen Tests und Inbetriebnahmen durchzuführen und dabei die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte ohne zusätzliche Berechnung zu stellen.
- 9.3. Voraussetzungen der Abnahme sind:
- 1 die vertragsgemäße Erbringung sämtlicher dem AN übertragenen Leistungen in einer im wesentlichen mangelfreien Ausführung, bei der unwesentliche Mängel bzw. nicht erledigte unwesentliche Restarbeiten unschädlich sind;
  - 2 das Vorliegen aller zur Benutzung und Inbetriebnahme erforderlichen, dem AN seit Baubeginn bekannten behördlichen Genehmigungen und Abnahmen respektive die Vorlage entsprechender Bescheinigungen durch den AN sowie die Vornahme behördlicher Anzeigen;
  - 3 die Vorlage sämtlicher vom AN zu erstellenden Bestands- und Revisionspläne;
  - 4 die Vorlage hinreichender Betriebsbeschreibungen, Messprotokolle und Bedienungsanleitungen.
- 9.4. Bezüglich solcher Leistungen des AN, die dieser im Zuge seiner weiteren Leistungserbringung überdeckt und die alsdann nicht mehr besichtigt und überprüft werden können, hat der AN dem AG die Möglichkeit zur Besichtigung einzuräumen, bevor die betreffenden Leistungen überdeckt werden. Etwaig anlässlich einer derartigen Besichtigung erstellte Protokolle stellen keine Teilabnahme dar. In den betreffenden Bereichen festgestellte Mängel sind jeweils unverzüglich zu beseitigen; dem AG ist im Anschluss hieran nochmals die Möglichkeit zur Besichtigung des betreffenden Bereiches einzuräumen.

## 10. Kündigung

- 10.1. Der AG ist neben dem Recht zur freien Kündigung berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- 1 das Bauvorhaben eingestellt, nicht weiter verfolgt oder auf unabsehbare Zeit ruhend gestellt wird, soweit nicht der Grund durch den AG verschuldet wurde;
  - 2 der AN seinen Kontroll- und Nachweispflichten aus Ziff. 8.4. bezüglich der Nachunternehmer nicht nachkommt;
  - 3 der AN Vertragstermine nicht einhält oder sich nach Mahnung und Nachfristsetzung fortgesetzt in Verzug befindet;
  - 4 der AN nicht im Sinne des AG handelt und eine diesbezügliche Mahnung des AG mit einer Handlungsfrist von 14 Tagen ungenutzt verstreichen lässt; oder
  - 5 der AN seine Tätigkeit einstellt, auch nur zeitweise zahlungsunfähig wird oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Insolvenzverfahren gegen ihn eingeleitet wird.

# Ergänzende Vertragsbedingungen der Bayer AG und deren Beteiligungsgesellschaften für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen – Ausgabe: 06/2010

10.2. In Fällen der Ziff. 10.1. bleibt der bis zur Kündigung angefallene Vergütungsanspruch des AN unter Anrechnung ersparter Aufwendungen bestehen. Der AN behält sich vor, einzelne Arbeiten aus dem Auftrag ganz oder teilweise vom AN nicht ausführen zu lassen. Der AN kann keinen Ersatz verlangen, wenn ihm ein gleichwertiger Ersatzauftrag angeboten wird oder er in anderer Weise einen Ausgleich erhält.

10.3. Kündigungen sind generell durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder gleichwertiger zugangsgesicherter Willenserklärung auszusprechen. Sie werden mit Zugang beim Vertragspartner wirksam.

10.4. Der Schadenersatzanspruch des AG bei Kündigung gem. § 8 Nr. 2 oder Nr. 3 VOB/B umfasst auch die Kosten, die durch den kündigungsbedingten Einsatz eigenen, nicht notwendig eigens dazu eingestellten Personals des AG entstehen.

10.5. Kündigt eine der Vertragsparteien, hat der AN die Baustelle sofort zu räumen und an den AG herauszugeben. Der AN hat in einem derartigen Fall unverzüglich alle zur Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen Arbeitsunterlagen herauszugeben. Sofern und soweit dem AN in einem solchen Falle Restvergütungsansprüche zustehen – gleich ob bestritten oder anerkannt – und dieser aus diesem Grunde ein Zurückbehaltungsrecht im zeitlichen Zusammenhang mit der Kündigung geltend macht, darf der AG ein bestehendes Zurückbehaltungsrecht durch Stellung einer Sicherheit abwenden, deren Höhe von ihm nach § 315 BGB festgesetzt werden kann.

## 11. Mängelansprüche/Verjährung

11.1. Alle Mängelansprüche verjähren in fünf (5) Jahren, auch wenn es sich um Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten handelt. Bei maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen oder Teilen davon, bei denen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, gilt die Wartung durch einen Fachbetrieb oder eine AG-eigene Fachabteilung der Wartung durch den AN gleichgestellt.

In Abweichung hierzu gelten für Projektarbeiten folgende Gewährleistungen:

Für alle Arbeiten gegen drückendes Wasser	10 Jahre,
für Dächer	10 Jahre
und für Fassadenteile	10 Jahre.

11.2. Stellt der AN die Leistung fertig, die ein anderer Unternehmer begonnen, aber nicht zu Ende geführt hat, gilt § 13 Nr. 3 VOB/B entsprechend.

11.3. In Abweichung von § 13 Nr. 7 VOB/B kann der AG neben der Mängelbeseitigung bzw. Kostenerstattung Ersatz jeglicher Schäden verlangen, die durch einen vom AN auch nur mit leichter Fahrlässigkeit verursachten wesentlichen oder unwesentlichen Mangel entstanden sind.

## 12. Abrechnung

12.1. Der AN hat die gem. DIN 18299, Abschnitt 5, für die Abrechnung nach Aufmaß notwendigen Feststellungen am Bauobjekt entsprechend dem Fortschritt seiner Leistung rechtzeitig zu beantragen.

12.2. Rechnungen sind als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen und durchlaufend zu nummerieren. Teilschlussrechnungen können nur gestellt werden, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist.

In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Abschlagszahlungen einzeln und in laufender Nummernfolge anzugeben.

12.3. In der Schlussrechnung sowie in Teilschlussrechnungen müssen die Teilleistungen nach der Bestellstruktur und den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses und die Abschlagszahlungen stets einzeln aufgeführt werden. Schlussrechnungen oder Teilschlussrechnungen sind mit den Vertragspreisen (Einheitspreise, Pauschalpreise, Berechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) ohne Umsatzsteuer aufzustellen; die Umsatzsteuer ist am Schluss gesondert auszuweisen.

12.4. Sämtliche Rechnungen sind bei der in der Bestellung

angegebenen Stelle einzureichen. Alle notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungs-Zeichnungen, Handskizzen) sind einfach der Rechnung beizufügen. Umfangreiche Rechnungsunterlagen können nach vorheriger Abstimmung mit dem bauleitenden Ingenieur direkt bei der Bauleitung eingereicht werden. Die Übergabe der Aufmaße und Abrechnungszusammenstellung erfolgt zusätzlich in elektronisch lesbarer Form gemäß REB-VB-23.003.

## 13. Zahlung

13.1. Der AN ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des AG Forderungen aus dem Vertragsverhältnis abzutreten oder zu verpfänden.

13.2. Abschlagszahlungen werden nur entsprechend dem vereinbarten Zahlungsplan geleistet; soweit ein solcher nicht vereinbart worden ist gemäß § 16 Nr. 1 VOB/B für die erbrachten und nachgewiesenen, in sich abgeschlossenen Teile der Leistung, maximal einmal monatlich.

Der AG hat das Recht, von Vergütungen gem. §§ 48 ff. EStG einen Betrag in Höhe von 15% des zur Auszahlung gelangenden Bruttowerklohns einzubehalten, den er an die zuständigen Finanzbehörden abführt. Hierzu ist der AG auch dann berechtigt, wenn die Möglichkeit besteht, dass die gesetzlich festgelegten Bagatellgrenzen unterschritten werden. Legt der AN eine Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes – bei projektbezogenen im Original sonst in beglaubigter Kopie – vor, hat der AG die Wahlmöglichkeit, ob er das Steuerabzugsverfahren vornimmt; bei dieser Entscheidung wird der AG die Interessen des AN berücksichtigen.

13.3. Werden innerhalb von fünf Jahren nach Annahme der Schlusszahlung in der Abrechnung Rechenfehler oder Fehler in den Abrechnungsunterlagen festgestellt oder kommt es auf sonstige Art und Weise zu einer Überzahlung des AN, ist der AN verpflichtet, die vom AG zuviel entrichteten Beträge unverzüglich zu erstatten; er ist nicht berechtigt, sich auf den Wegfall der Bereicherung zu berufen. Im Fall einer Überzahlung hat der AN den zu erstattenden Betrag - ohne Umsatzsteuer - vom Empfang der Zahlung an mit dem jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzung nachgewiesen.

13.4. Beabsichtigt der AN die Arbeitseinstellung gem. § 16 Nr. 5 VOB/B, so hat er hierauf unter Setzung einer Nachfrist ausdrücklich hinzuweisen.

## 14. Sicherheiten

14.1. Soweit unter Ziff. 13.2. zur Absicherung der Ansprüche auf Vertragserfüllung und Sachmangelhaftung des AG ein Sicherheitseinbehalt vereinbart wurde, gilt § 17 VOB/B.

14.2. Der AG ist berechtigt, einen Anspruch des AN aus § 648 BGB durch eine Bankbürgschaft oder sonstige Sicherheitsleistung (§ 232 BGB) abzuwenden bzw. bereits eingetragene Sicherungsrechte entsprechend abzulösen.

## 15. Urheberrechte

Alle Unterlagen, Software, Werknormen, Spezifikationen, Leistungsverzeichnisse, Preise, Zeichnungen o.ä., die dem AN zur Abwicklung des Auftrags vom AG überlassen werden, ebenso die vom AN nach besonderen Angaben des AG angefertigten Zeichnungen, bleiben Eigentum des AG und dürfen vom AN nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt, bei Dritten eingesetzt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der AG behält sich das gewerbliche Schutzrecht an allen dem AN übergebenen Zeichnungen und Unterlagen vor. Über evtl. Übertragung der Schutzrechte auf den AN können besondere Vereinbarungen getroffen werden. Der AN überlässt dem AG das uneingeschränkte Nutzungs- und Änderungsrecht an allen Unterlagen welche vom AN zur ordnungsgemäßen und individuellen Vertrags-/Leistungserbringung angefertigt bzw. verwendet wurden. Das Urheberrecht verbleibt beim AN bzw. Ersteller.

Dem AN sind Veröffentlichungen, Fotos oder die Angabe des Bauwerks als Referenzobjekt nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung des AG gestattet

Soweit die Leistungen des AN später durch Leistungen Dritter ergänzt oder verändert werden sollen, ist der AG befugt, alle vom AN erstellten Unterlagen dem Dritten – soweit erforderlich –

## Ergänzende Vertragsbedingungen der Bayer AG und deren Beteiligungsgesellschaften für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen – Ausgabe: 06/2010

zugänglich zu machen, ohne dass dadurch eine erneute Vergütungspflicht des AG gegenüber dem AN begründet wird.

### 16. Geheimhaltung

Der AN hat den Inhalt des Vertrages als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die dem AG aus der schuldhaften Verletzung einer dieser Verpflichtungen entstehen.

### 17. Schlussbestimmungen

17.1. Der Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen des AN wird ausdrücklich widersprochen.

17.2. Mündliche Nebenabreden bestehen zur Zeit der Auftragsvergabe nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbestimmungen sowie der unter Ziff. 2. aufgeführten Vertragsbestandteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden.

17.3. Erfüllungsort ist der Ausführungsort, soweit nichts anderes vereinbart. Gerichtsstand ist Leverkusen, sofern der AN Unternehmer ist. Nach Wahl des AG kann dieser Ansprüche auch an dem Erfüllungsort geltend machen. Es gilt deutsches Recht.